

Montag den 8. Juli 1919.

Städte und Kreisverwaltungsrat der Stadt für Schweden, die auf Grund von Schmiedebergs- und Tiefenbachschein ertheilt werden, auf 100 Mark das Kremser Preisstück erhält man nach § 5 der Verteilungssatz vom 1. Oktober 1918 (v. d. Stadl. Erlasszeitung) wie folgt abgebildet:

1. Ein Weizenkörnerpreis ist festzulegen:
a) bei Blättert 100 Gramm 100 Mark für den
2. ein Weizenkörnerpreis.
b) bei Blättert eines Schmelzweizens 115 Mark für den
3. ein Weizenkörnerpreis.
4. bei Getreide- und Getreidemischungen:
25 Mark ist ein Pfund einschließlicher Getreide.
25 Mark ist ein Pfund grüner, reifer Getreide.
25 Mark ist ein Pfund geröster Getreide.
25 Mark ist ein Pfund Getreide in unzureichendem Zustande.
25 Mark ist ein Pfund ausgelöschenes Getreide.
Tiefer Nachfrage tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 10. Juni 1919. 1700 VI A III
Amtshauptmannschaft. Verordnungsbeamtes.

Für die zusammengelegten Standeshäusliche Volksküche ist der Gemeindeverwalter der Stadt Dresden derselbe als 2.stellvertretender Standeshäuscher befreit und verfügt worden.

Dresden, am 10. Juni 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Hilfsversorgung in der Amtshauptmannschaft Dresden-Reußstadt einschl. der Stadt Radeberg.

Für die Woche vom 20. Juni bis 6. Juli 1919 erhalten auf die Fleischabteilung Rechte:

Verlösen über 6 Jahre auf die Fleischabteilung 1
125 Gramm Rauhren.

Für die laufende und die vorbereitende Woche werden für die fehlende Fleischabteilung laut Anmeldung der Handelskammer der Abholung des Fleisches von den Fleischern 50 Gramm bzw. 40 Gramm Rauhren gestattet.

Außerdem kommt auf Fleischkraft 3 der Einschlagsanfahrt ausländischer Schweinefleisch zur Verteilung, und zwar:

an Fleischern über 6 Jahre 125 Gramm.
an Fleischern bis zu 6 Jahren 50 Gramm.

Bei der Belieferung ist der Abholzeitraum 3 von dem Fleischabteilung und auf dem Stammbuchblatt das Geld 3 mit Linie über Unterricht durchschreichen.

Als Verkaufsweise an die Verbraucher sind kennzeichnend für 100 g je 90

Gehr für die Abholzeit der neuen Rauhren, Klasse A u. B 1.34 21. 0.91 W.

• • • braunen • C 2 - 1.54 -

• • • grünen D 240 - 1.25 -

Dresden, Neustadt, am 2. Juli 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Sichergestellte Fleischmengen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Ultstadt

In der Woche vom 20. Juni bis 6. Juli 1919.

Für die Woche vom 20. Juni bis 6. Juli werden im amts- hauptmannschaftlichen Bezirk Sicherstellen:

a) für Personen über 6 Jahre:

250 Gramm Fleisch- und Wurstkonserven.

b) für Personen unter 6 Jahren:

125 Gramm Fleisch- und Wurstkonserven.

Unter beim gelungenen Sonnabend des 5. Juli an Beleger über 6 Jahre 100 Gramm und an Personen unter 6 Jahren 50 Gramm ausländische Fleischabteilung.

Die Abholung dieses Fleisches erfolgt nur gegen rechtzeitige Abholung des Abholzeitraumes der Amtshauptmannschaft Dresden-Ultstadt bei der Fleischabteilung der Fleischkraft. Die Anmeldung hierzu hat die Fleischkraft bei dem Fleischkraft der Amtshauptmannschaft befindliche Geld 3 mit Abholzeit anzugeben.

Als Nachweisurkunde für das Geflügelabteilung wird

ausgestellt:

Per 100 Gramm für 50 Gramm

auf Abholzeit 3 Klasse A u. B (grün) 1.40 W. 0.70 VL

• • • (gruen) 1.80 - 0.80 -

• • • (grün) 1.92 - 0.92 -

Dresden-Ultstadt, am 2. Juli 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Verteilung von fondens, Fett- und Margerinfett.

Es erhalten gegen Vorlegung der Warenbesitzurkunde:

Freitag den 4. Juli und Sonnabend den 5. Juli

1. Kinder im ersten und zweiten Lebensjahr auf die gesamte Milchmenge

1 Tasse Vollmilch mit über ohne Zucker

zum Preis von 3 W.

2. Verlösen von 6 Jahren und darüber auf den Stammbuchblatt der blauen Warenbeschaffung

1 Tasse Vollmilch mit über ohne Zucker.

Vermerk von

Montag den 7. Juli bis Sonnabend den 12. Juli

3. sämtliche Handelsabteilungen, und zwar:

1 bis 8 Verlösen 1 Tasse Milch und zwei:

1 Tasse Margerinfett mit Zucker zum Preise von 1.70 W.

Handelsabteilungen mit 2 Verlösen

1 Tasse Vollmilch mit über ohne Zucker zum Preise von 3 W.

Handelsabteilungen von 1 bis 8 Verlösen

2 Tassen Vollmilch mit über ohne Zucker.

Handelsabteilungen über 8 Verlösen

3 Tassen Vollmilch mit über ohne Zucker.

Der Verkauf findet nicht für die geraden Nummern der Warenbeschaffung statt.

Eröffnung Sachsen u. Markt

und für die ungeraden Nummern der Warenbeschaffung statt.

Der Käufer hat keinen Anspruch auf Entziehung einer bestimmten Warenart.

Radebeul, den 8. Juli 1919.

Der Stadtrat.

Verteilung von gemischtem Backobst.

1. Auf Ausweis „A“ der Lebensmittelstelle 6. Juni bis

1. Juli 1919 wird

1 Pfund gemischtes Backobst

versetzt.

2. Kranenküche und Küchen erhalten beim Fleischkraft der Fleischabteilung Backobst für jeden beladen Wert.

3. Die Küchen und Belegscheine und in einem Klein- handelsgeschäft am 2. oder 4. Juli 1919 angesetzten und zum Goldschmiedebüro in der bisherigen Weise anzurechnen und vermerkt der zulässigen Waffelstelle am 5. oder 7. Juli 1919 abzuschließen. Nachrechnungen sind ausgeschlossen.

4. Als Waffelstelle sind eingetragen:

a) für die Großbetriebe des Kleinhandels, die Waffelstelle der Goldschmiedebüro in Dresden Kolonialwarenhandel m. b. H. in Dresden und die Waffelstelle des Kaufhausverbandes Dresden Kolonialwaren- und Großwarenhändler in Dresden

die wiederholb. bestand gegebenen Stellen.

b) im übrigen die Stellen:

Großkunst, Kleinkunst, Richard Thiemann, Käthestr. 1

3. Dr. Schmidt & Co., Dienst-Antiquitäten, Königstraße 9

4. Dr. Grafe & Co., Dienst-Antiquitäten, Grus. Reihe 22

5. Spiegel & Dreher Nachf., Bleicherei & Wermuth, Friedrich- August-Straße 2

6. Die Abnahme an der Verbraucher darf nicht vor dem

10. Juli 1919 erfolgen.

8. Der Abzug bei der Abnahme an die Verbraucher beträgt

5 W. für Öl und Blut.

7. Nachrechnungen werden auf Grund der Bundes-

Waffelstelle vom 25. September 1915 bestellt.

Dresden, am 8. Juli 1919.

Der Rat zu Dresden.

Dresdner Volkszeitung

Beteiligung von Kartoffeln über 94 prozentigem Roggenmehl.

Für das Gebiet der Stadt Dresden mit für die Woche vom 8. bis 12. Juli 1919 folgendes bestimmt:

1.

Die Gemeindeschafftungen A und B (Nr. 8 der Sammel- feste, 8.-12. Juli 1919) werden nachmehr entweder mit je 3 Pfund auständischen Kartoffeln oder mit je 400 Gramm 94 prozentigem Roggenmehl beliefert.

2. Gemeindeschafftungen, militärische Gemeindeschafftungen, Kranenküche, Kranenküche und Küchen erhalten, sowohl die nichts auf Handelskästen mit Kartoffeln eingeschoben sind, nochmehr Belegscheine über auständliche Kartoffeln oder 94 prozentiges Roggenmehl am Stück von Kartoffeln und den Süßen ist 1 für jede zu verfügende Person.

3. Wer auständliche Kartoffeln besitzt, hat die 51 bestellten Weckenkartoffeln an den 8. oder 9. Juli 1919 in einen auständlichen Weckenkartoffelkasten aus 3. oder 4. Juli 1919 einzulegen.

4. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in der Zeit vom 8. bis 12. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

5. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in der Zeit vom 8. bis 12. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

6. Wer auständliche Kartoffeln besitzt, hat die 51 bestellten Weckenkartoffeln an den 8. oder 9. Juli 1919 in einen auständlichen Weckenkartoffelkasten aus 3. oder 4. Juli 1919 einzulegen.

7. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

8. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

9. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

10. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

11. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

12. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

13. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

14. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

15. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

16. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

17. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

18. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

19. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

20. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

21. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

22. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

23. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

24. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

25. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

26. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

27. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den 8. oder 9. Juli 1919 beauftragt. Die Abreise, Auskunfts- und Wirtschaftsfähigkeit ist zu beweisen.

28. Der Abzug von 94 prozentigem Roggenmehl ist ohne Vorausmeldung in den